

# **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Alverskirchen und Everswinkel**

## **1. Fördergegenstand**

Die Gemeindewerke Everswinkel GmbH (GwE) fördert mit Zuschüssen die Errichtung von Photovoltaik- Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms im Gemeindegebiet Alverskirchen und Everswinkel.

## **2. Förderobjekte**

Gefördert werden Stecker-Solargeräten sowohl auf und an Wohngebäuden als auch auf Nichtwohngebäuden im Gemeindegebiet Alverskirchen und Everswinkel.

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Eigentümer, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften oder Vertretungsberechtigte, bspw. Hausverwalter oder Verwaltungsbeiräte der förderfähigen Objekte.

## **4. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderfähig sind:

- a) Anträge welche nach dem 30.09.2022 eingereicht werden
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- c) Maßnahmen, mit deren Bestellungen und oder Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

## **5. Zuschussbetrag**

Der Zuschuss beträgt für eine Steckersolaranlage mit einer Größe von bis zu 0,65 Kilowatt Peak (kWp) einmalig 100,00 Euro, wenn der Antragsteller selbst Stromkunde der GwE ist.

Die Förderungsmittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und oder Institutionen kumuliert werden.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Zuschussantrag ist bei den Gemeindewerken Everswinkel GmbH unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes und Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu beantragen. Die GwE entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Auflagen und oder Bedingungen versehen werden.

## **7. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Kostennachweises nach vorgeschriebenem Muster. Diesem sind die Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen. Ferner ist vorab ein Ortstermin zur Feststellung der Funktionsfähigkeit mit der GwE abzustimmen.

## **8. Rückforderung von Zuschüssen**

Die GwE behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen nach § 288, Abs. 1, Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden, oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.

Diese ist der GwE unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.